

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 142778</b>	0351 81920	22.06.2021

## Tagesbrief 158/21 vom 22.06.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Staatsregierung verabschiedet neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **Neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung verabschiedet**
- **Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022**
- **Sonderregelung für die Nutzung des privaten Kfz für Dienstreisen läuft aus**
- **Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese**
- **BMF-Schreiben zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG**
- **Verlängerung und Erweiterung der Wirtschaftshilfen**

### 1. Sächsische Staatsregierung verabschiedet neue Corona-Schutz-Verordnung

In seiner heutigen Sitzung hat das Kabinett eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen, wie in der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation berichtet wird.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Die neue Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis zum 28. Juli 2021. Im Wesentlichen werden zwei neue Schwellenwerte, die Sieben-Tage-Inzidenz unter 10 sowie die Sieben-Tage-Inzidenz über 100 - die sogenannte „Bundesnotbremse“ läuft am 30. Juni 2021 aus - eingeführt. In dem Korridor dazwischen behalten die aktuellen Regelungen mit einigen Klarstellungen Gültigkeit.

Wird der Schwellenwert von 10 in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt stabil unterschritten, entfallen die meisten Beschränkungen mit Ausnahme von:

- Erfordernis von Hygienekonzepten
- Maskenpflicht in Geschäften und Märkten, bei körpernahen Dienstleistungen und im ÖPNV
- Regelungen zu Großveranstaltungen
- Testpflichten in Diskotheken, Clubs und im Bereich der Prostitution
- Regelungen zu Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

Wird der Schwellenwert von 100 stabil überschritten, gilt u.a.:

- Untersagung von Großveranstaltungen
- Kontaktbeschränkung auf eine Person außerhalb des eigenen Hausstandes
- Schließung von Handelsgeschäften, die nicht dem täglichen Bedarf dienen, wobei click & meet bis zu einer Inzidenz von 150 möglich ist
- Eheschließungen und Beerdigungen mit bis zu 10 Personen
- Untersagung von Gastronomiebetrieben und touristischen Beherbergungen
- Untersagung von Sportveranstaltungen mit Publikum sowie Freizeiteinrichtungen.

Die Veröffentlichung der Verordnung ist für die nächsten Tage unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> angekündigt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung verabschiedet**

Mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation informiert das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber, dass am 1. Juli 2021 eine neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung in Kraft treten wird.

Unterhalb einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von 10 gilt für den Zutritt in Schulen und Kindertageseinrichtungen eine einmal wöchentliche Testpflicht. Diese Regelung gilt ab dem übernächsten Tag,

wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unterschreitet. Oberhalb der 10er Inzidenz bleibt es bei der zweimaligen Testpflicht pro Woche.

Die Verordnung sieht zudem vor, dass oberhalb einer Inzidenz von 100 Grund- und Förderschulen sowie Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und alle anderen weiterführenden Schulen in den Wechselbetrieb gehen müssen. Da die Bundesnotbremse nicht mehr gilt, können nun die Einrichtungen jedoch inzidenzunabhängig geöffnet bleiben. Regionale Schul- und Kita-Schließungen sind nicht mehr vorgesehen.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann auch oberhalb einer Inzidenz von 100 Regelbetrieb stattfinden. Entscheidend sind jeweils die regionalen Werte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

Wie bisher sieht die Verordnung vor, dass die Schulen und Kindertageseinrichtungen unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im Regelbetrieb geöffnet bleiben.

Es bleibt zudem dabei, dass die Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal wegfällt, wenn die regionale Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35 liegt. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP 2-Maske wird jedoch empfohlen.

Die Veröffentlichung der Verordnung ist für die nächsten Tage unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> angekündigt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **3. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022**

Mit [Tagesbrief 149/2021 vom 26.05.2021](#) hatten wir zuletzt über das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 berichtet und weitere Informationen angekündigt. Diese sind nunmehr in dem als **Anlage 3** beigefügten Schulleiterschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 18. Juni 2021 enthalten.

Danach erfolgt die Umsetzung der für den Freistaat Sachsen zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich des SMK in Höhe von 47,5 Mio. EUR insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Unterrichtsergänzende und unterrichtsintegrierte Förder- und Nachhilfeangebote
2. Ausbau von Förderangeboten im Rahmen von GTA

3. Ferienangebot für Schülerbetriebspraktika
4. (Ferien-)Schwimmkurse
5. Ausbau von Schulassistenzen
6. Ausbau FSJ Pädagogik

Die Abwicklung soll im Wesentlichen über das Landesamt für Schule und Bildung erfolgen. Zur konkreten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen werden jedoch noch weitere Informationen angekündigt.

Zur Information enthält das Schulleiterschreiben auch die zugrundeliegende Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern, die wir diesem Tagesbrief als **Anlage 3.1** ebenfalls beifügen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

#### **4. Sonderregelung für die Nutzung des privaten Kfz für Dienstreisen läuft aus**

Aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie bestanden seitens des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) keine Bedenken, aus Gründen des Gesundheitsschutzes während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum (beginnend ab 6. Mai 2020) eine erleichterte Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall zunächst für bis zum 14. August 2020 beginnende Dienstreisen zuzulassen. In Anbetracht des Infektionsgeschehens war diese Ausnahmeregelung mehrfach verlängert worden, zuletzt bis 30. Juni 2021 beginnende Dienstreisen.

Das SMF hat nunmehr mitgeteilt, dass eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung über den 30. Juni 2021 hinaus nicht vorgesehen ist und für ab dem 1. Juli 2021 beginnende Dienstreisen ausschließlich die einschlägigen Regelungen betreffend die für die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz maßgeblichen Regelungen in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a (dringende dienstliche Gründe) und Buchstabe b (zwingende persönliche Gründe) VwV-SächsRKG maßgeblich sind.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

#### **5. Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese**

In unserem Tagesbrief Nr. 130/2021 vom 29. März 2021 haben wir zuletzt über die Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibungen berichtet, die bis zum 30. Juni 2021 gilt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese bis zum 30. September 2021 verlängert (**Anlage 4**).

Danach darf die Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen, das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach eingehender telefonischer Befragung festgestellt werden.

Der Beschluss soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

## **6. BMF-Schreiben zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG**

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben hat das BMF zur Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG Folgendes klargestellt:

*„...**können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.***

*Als Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie **gelten auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts**, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erbringt. Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie steuerbar oder -z. B. mangels Entgeltlichkeit oder in Folge der Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben - nicht steuerbar sind.*

*Die vorstehende Billigkeitsregelung ist für die **Veranlagungszeiträume 2020 und 2021** anzuwenden.*

*Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.“*

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

## **7. Verlängerung und Erweiterung der Wirtschaftshilfen**

Der Deutsche Städtetag (DST) hat uns über die Verlängerung und Erweiterung der Wirtschaftshilfen für Unternehmen und Solo-Selbständige durch die Bundesregierung informiert.

### Verlängerung der Überbrückungshilfe III

Die Verlängerung erfolgt bis zum 30. September 2021, damit können Unternehmen und Solo-Selbständige weiterhin Zuschüsse zu ihren Fixkosten erhalten. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vergleichsmonat im Jahre 2019 um mehr als 30 %, bei höheren Umsatzeinbrüchen gibt es weitere Zuschläge (Eigenkapitalzuschuss). Zusätzliche Regelungen gibt es für die besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Branchen wie die Reisewirtschaft, die Veranstaltungsbranche sowie den Einzelhandel.

### Höhere Obergrenzen für insgesamt erhaltene Hilfen

Für mittelständische Unternehmen wird die Obergrenze für die Zuschüsse von 12 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro erhöht. Wie bisher sind davon 12 Mio. Euro durch den bereits geltenden EU-Beihilferahmen – bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis-Verordnung sowie Fixkostenhilfe – abgedeckt. Dazu kommen weitere 40 Millionen Euro aus dem kürzlich von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferahmen der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich“.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro. Dafür müssen Unternehmen die Voraussetzung erfüllen, dass sie von Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen waren oder sind. Erste Anträge auf Schadenersatz können in Kürze gestellt werden.

### Verlängerung und Ausbau der Neustarthilfe für Solo-Selbständige

Auch die Neustarthilfe für Solo-Selbständige wird bis Ende September 2021 verlängert. Sie unterstützt Solo-Selbständige, die wegen fehlender Fixkosten wie zum Beispiel Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren. Die Neustarthilfe ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Die monatlichen Zuschüsse werden erhöht: Von Januar bis Juni waren mo-

natlich 1.250 Euro vorgesehen, von Juli bis September sind es 1.500 Euro pro Monat.

### Restart-Prämie

Unternehmen, die für ihre Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen 60-prozentigen Zuschuss. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.

### Insolvenzen möglichst verhindern

Insolvenzen sollen möglichst verhindert werden. Deshalb werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat ersetzt, die für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen aufgebracht werden, denen Zahlungsunfähigkeit droht.

### Auflagen für große Unternehmen

Unternehmen, die den Schadensausgleich der ausgeweiteten Überbrückungshilfe III erhalten, dürfen keine Gewinne und Dividenden ausschütten. Das gilt auch für die Zahlung von Boni und den Rückkauf von Aktien.

### Verlängerung erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Weiterhin hat die Bundesregierung am 9. Juni 2021 auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Damit werden über den 30. Juni hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig übernommen, ab Oktober dann noch zur Hälfte. Für die Anmeldung von Kurzarbeit ist es ausreichend, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie bisher ein Drittel. Dies gilt für Unternehmen, die bis Ende September Kurzarbeit anmelden.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden derzeit überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Anträge können dann, wenn alle Anpassungen erfolgt sind, über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen weiterhin in der Verantwortung der Länder.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums: [Überbrückungshilfe verlängert und erweitert](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**